Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

1.0 Nutzungsschablone



A Art der baulichen Nutzung B Dachneigung

C Grundflächenzahl GRZ D Geschossflächenzahl GFZ

E Bauweise F Dachform G maximale Firsthöhe

2.0 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Geltungsbereich nach § 9 Abs. 7 BauGB Neue Grundstücksgrenzen als mögl. Teilung

3.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

4.0 Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB §§ 16/17 BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO Geschossflächenzahl GFZ § 20 BauNVO

5.0 Bauweise

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO) Dachneigung 0 - 23 Grad

6.0 Überbaute Grundstücksfläche

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

7.0 Verkehrsflächen

8.0 Aufschüttungen

9.0 Freiflächen

10.0 Grünanlagen

FL Nr.122

Kr FRH 15 8 2.40 5.14 öffentliche Verkehrsflächen Straßer

Auffüllungsbereich bis auf festgelegte Höhe.

RRB Regenrückhaltebecker

offene Gräben als Mulde

Regenrückhaltung auf Grundstück variabel gestalte

Leitungsrecht für Abwasser bzw Wasserleitung

Umgrenzung von Anpflanzungen

Verkehrsflächen besonderere Zweckhestimmung

FVO Kabel Mr FVO Kahel NK

11.0 Vorhandene Leitungen

Gewerbegebiet Wirtshöhe

M = 1:1000



VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Aurachtal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.1997 Die Gemeinde Aufrachtal hat mit descrituiss des Gemeinderates vom u.s.u.r. 1997 beschlossen, für das Gebiet "Wirsthöhe" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGP/m Antsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 10 vom 24.09.1997 ortstollich bekannt gemacht.

Aurachtal, den 09.06, 1938

suppor 1. Bürgermeiste

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG hat vom 05.09.1997 bis 26.09.1997 stattgefunden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Amtsbiatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal Nr. 12 vom 04.09.1397 bekannt gemacht.

Aurachtal, den .09.06, 1938

Suppol 1. Bürgermeister

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.09.1997 bis 20.10.1997.

Aurachtal, den .09.06, 1998

-thepoll 1. Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes "Wirtshöhe" mit Begründung wurde durch den Gemeinderat am 20.10.1997 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Aurachtal, den .09.06.4998.

1. Bürger

Derr Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.11.1997 bis 15.12.1997 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmahung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsg

Aurachtal, den .09.06. 1998

1. Bürgermeiste

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.11.1997.

Aurachtal, den .09.06. 1998

Dogwood 1. Bürgerme

Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich

1.0 Art der Baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt

Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plan durch die Höchstwerte, soweit sich nicht aus Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse und die überbaute Grundstücksfläche im Einzelfall ein geringeres Maß der Nutzung ergibt,

GE = Gewerbegebiet Grundflächenzahl = 0.8 Geschoßflächenzahl = 24 Die Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus der Gebäudehöhe.

3.0 Hauptgebäude

3.1 Bauweise

Îm Planungsgebiet gilt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt, die offene Bauw mit der Maßgabe, dass Gebäude auch länger als 50 m sein können (§ 22 BauNVO).

3.2 Dachart, Dachneigung

Im GE werden Flachdächer. Satteldächer und Pultdächer zugelassen Als Dachart werden im Bebauungsplan alle harten Bedachungen sowie auch Flachdachbegrünungen zugelasser Als Dachneigung werden die Neigungswinkel zwischen 0 bis einsschließlich 23

3.3 Gebäudehöhe

Die höchstzulässige Gebäudehöhe (First) beträgt 12,00 m. Als Maßstab zur Messung der Höhe, wird die Oberkante der Erschließungsstraße, oder im Bereich der an der GVS - Dörflas liegenden Grundstücke die bestehende Straße jeweils im Mittel der Straße zugewandten Grundstücksecken als Bezugspunkt herangezogen

3.4 Wohnungen

Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, Aufsicht- oder Betriebspersonal werden als untergeordnete Bauwerke i.S. d. § 8 Abs.3 Nr.1 Bau NVO zugelassen. Sie können angebaut oder innerhalb der Baugrenzen alleinstehend errichtetwerd Die Dachneigung gilt entsprechend Pkt. Nr.3.2.

4.0 Garagen , Stellplätze , Nebengebäude

4.1 Art und Standort

Stellplätze sowie Garagen und Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen

Eine Einschränkung erfolgt nur zur Kreisstraße. Der maximale Abstand zu sonst gilt Sinngemäß Punkt Nr. 3.2.

4.2 Art der Befestigung der Stellplätze

Die Stellplätze für PKW sollen mit offenporigem Pflastermaterial oder vergleichbaren Material ausgeführt werden

5.0 Immissionsschutz

Schutzwürdige Bürg- Aufenthalts- Personal- und Schlafräume solle den lärmabgewanden Seiten des Grundstückes zugeordnet werden.

6.0 Einfriedungen

Grundsätzlich wird zu allen benachbarten Grundstücken eine Höhe von 1,50 m als Obergrenze festgesetzt.

6.1 Zäune

Einfriedungen sind grundsätzlich den Geländeverlauf anzupassen, und in Höhe auf einschließlich 1.50 m zubegrenzen. Hinter Hecken sind auch höhere Zäune bis max. 2,00 m zugelassen.

Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsfläche hineinragen. Bei Ausführung in Maschendraht ist eine Hinterpflanzung mit einer Hecke Vorraussetzung. Diese Vorgabe gilt nur bei einer Einfriedung entlang der

6.2 Mauern

Die Errichtung von Mauern jeglicher Art bis zu einer Höhe von 1,50 m ist Bretterwände werden nicht zugelasse

7.0 Erschließung

7.1 Straßenerschließung

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt hauptsächlich über die vorgesehene Jedoch kann je Grundstück zur GVS-Dörflas eine Ein - und Ausfahrt zuge-

Zur Kreisstraße ERH 15 ist keine Grundstückszufahrt zulässig

7.2 Schmutzwasserkanal, Oberflächenwasserkanal

7.2.1 Schmutzwasserkanal

Auf den Grundstücken der Betriebe mit hochverschmutzten Abwasser ist ein Vorreinigung des abzuleitenden Schmutzwassers vorzusehen.

7.2.2 Oberflächenwasserkanal

Das Dachflächenwasser sowie das Oberflächenwasser von Grünflächen , PKW -Stellplätzen soll in auf dem Grundstücken variabel angeordneten Erdbecken (Zisternen) gesammelt werden. Der Überlauf ist so anzulegen, dass das Oberflächenwasser in die seitlich verlaufende Grabenmulde eingeleitet werden Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig. Falls der Boden in Teilbereichen Sickerwasser aufnimmt, sind auch Sicker-

8.0 Freiflächengestaltung

Jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizulegen. Es sind jegliche Art der befestigten Flächen darzustellen. Weiterhin ist die Entwässerung für Oberflächenwasser und Schmutz-

9.0 Grünflächen

9.1 Böschungen und Abgrabungen

Geländeunterschiede sind durch Böschungen auszugleichen. Auffälige steile Böschungen und Abgrabungen sind unzulässig. Die im Bebaungsplan gekennzeichnete Fläche süd- östlicher Bereich ist auf einer Höhe von 337,00 m ü NN aufzufüllen.

9.2 Flächen- und Einzelpflanzgebote

DER INTEGRIERTE GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES PLANES UND EBENFALLS RECHTSVERBINDLICH.

9.3 Pflanzplan

Freiflächengestaltungsplan wie unter Pkt, Nr. 8.0 beschrieben. zusammen mit den Bauantrag nachzuweiser Darin sind Aussagen zu treffen über - die Durchführung und Einbindung in die Landschaft mit Benennung der Pflanzenarten und Pflanzgrößen - die versiegelten Flächen, die auf ein unabdingbares Maß zu beschränken sind

Die Grundstücksgestaltung der jeweiligen Bauwerber ist im Rahmen eines

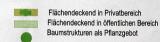
9.4 Grünordnung öffentliches Grün

Entlang der südlichen sowie nördlichen und östlichen Grenze ist ein 3,00 m , in westlicher Richtung ein 4.00 m breiter Grünstreifen vorzusehen Integriert in diesen Streifen ist die Grabenmulde für die Abführung des Ober-

9.5 Grünordnung privates Grün

Entlang der Grundstücksgrenzen ist entsprechend der Darstellung auf der südlichen sowie auf der östlichen Grundstücksgrenzen ein 3,00 m breiter Grünstreifen, auf der nördlichen und westlichen ein 5,00 m breiter Grünstreifen anzulegen.

9.6 Neupflanzungen



Weitere Pflanzungen müssen mit dem Bauantrag im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplanes mit Einvernehmen de Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden

9.7 Empfohlene Gehölze arten

Die Bepflanzung muß sich an der potentiellen natürlichen Vegetation

Aesculus hippocastabui Roßkastanie Betula oendula Weißbirke Carpinus betlus Weißbuche Fagus silvatica Rotbuche Quercus robur Stieleiche Sorbus aucuparia Tilia cordata Winterlinde Sträucher 60/100 2 x V. 1 Stck/am Acer campestre Feldahom Cornus mas Komelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Corvlus avellana Euonymus europaeus Pfaffenhütche Lonicera xylosteum Heckenkirsche Schlehe Pflanzgebote gelten als zwingender Bestandteil des Bebaungsplanes

10.0 Beleuchtungs- und Werbeanlagen

Beleuchtungs- und Werbeanlagen innerhalb des Baugebietes (z.B. Hofraumbeleuchtung, Fassadenbeleuchtung), sind so zu erstellen, das Sraßenverkehrstellnehmer auf öffentlichen Straßen nicht geblendet werden. Die Außengestaltung ist dem Landschaftsbild anzupasser

sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3. Abs. 2 Satz 4. BauGB am 18.12.1997 geprüft. Aurachtal, den .09.06.1998. Ceropol 1. Bürger

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal hat den Bebauungsplan "Wirtshöhe" bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung durch Beschluss vom 18.12.1997 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlosse

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal hat die vorgebrachten Bedenken und A

Aurachtal, den 09.06.1998.

Despose 1. Bürgermeister

vom 09.06.1998 Az. 41 610/4 gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Aurachtal, den .09.06..1998

Logous 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wirtshöhe" der Gemeinde Aurachtal wurde am 10.06.1998 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Amtsblatt Nr. 8 der naft Aurachtal ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungspla "Wirtshöhe" ist damit in Kraft getreten. Jedermann kann den Bebauungsplan im /erwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft einsehen und über den Inhalt Auskunft-

Aurachtal, den 12,06, 1998

Leoppel 1. Bürge

Gewerbegebiet Wirtshöhe



ENTWURFSVERFASSER

ING. BÜRO HANS EICHLER LANGE STRASSE 7 91086 AURACHTAL

AURACHTAL, AUGUST 1997

